



Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

1 Definitionen

Die in diesen AGB oder in von diesen AGB geregelten Dokumenten verwendeten Begriffe haben im Zweifel die Bedeutung, die ihnen in der nachfolgenden Tabelle zugewiesen ist, unabhängig von der grammatikalischen Form ihrer Verwendung.

Abnahme	bezeichnet eine Prüfung durch den Kunden, ob Leistungen von IPOINT den vertraglichen Anforderungen entsprechen und frei von Fehlern sind, unabhängig davon, ob die Leistung einem gesetzlichen oder vertraglichen Abnahmeerfordernis unterliegt.
Arbeitstage	bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage. Soweit nicht abweichend bestimmt, kommt es hierfür auf den Hauptsitz von IPOINT an.
Bestellung	bezeichnet alle von einem Kunden an IPOINT erteilten Aufträge über den Bezug von vertraglichen Leistungen. Gegenstände einer "Bestellung" können Projektverträge, Kaufverträge, Aufträge über Dienstleistungen oder andere Leistungen sein.
Dienstleistung	bezeichnet alle von IPOINT erbrachten Tätigkeiten, die keinen Bezug von Waren oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, unabhängig von der vertragstypologischen Einordnung.
Dokumentation	Bezeichnet Bedienungsanleitungen, Benutzerdokumentationen, Installationshinweise, Schulungsmaterialien, Programmiermaterialien und sonstige Dokumente, die der Erläuterung der Nutzung einer vertraglichen Leistung oder eines Leistungsergebnisses dienen.
Fehler	bezeichnet alle Störungen oder Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit sowie Mängel und Abweichungen einer Leistung von den Anforderungen.
Geschäftsgeheimnis	bezeichnet alle nicht öffentlichen Informationen aus dem Bereich von IPOINT oder des Kunden sowie verbundener Unternehmen, Konzerne, Institutionen und Nutzer der Leistungen des Auftragnehmers, die aufgrund ihrer Geheimhaltung einen wirtschaftlichen Wert besitzen und angemessenen Maßnahmen zu ihrer Vertraulichkeit unterliegen.
Geschäftszeiten	sind 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr Ortszeit an Arbeitstagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

Gewährleistungsansprüche	bezeichnet Ansprüche, die dem Kunden aufgrund eines Gesetzes zustehen wegen mangelhafter Leistung, also insbesondere wegen Produkt-, Sach- oder Rechtsmängeln. Insbesondere können darunter die gesetzlich bestimmten Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Selbstvornahme, Beendigung des Vertrags oder Schadensbeziehungsweise Aufwendungsersatz fallen.
Gewerbliche Schutzrechte	bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungszeichen, Geschmacksmuster, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller ausländischen Entsprechungen und sämtlicher in- und ausländischer Anträge, Teilanträge, Fortsetzungen, teilweiser Fortsetzungen, Neuausstellungen, Nachprüfungen, Verlängerungen oder entsprechender Anträge.
Individualsoftware	bezeichnet Software sowie individuelle Programmierleistungen einschließlich Dokumentationen, die speziell für den Kunden entwickelt oder konzipiert oder mehr als unwesentlich an dessen Bedarf angepasst wurden, einschließlich der individuellen Konfiguration von Standardsoftware.
IP	bezeichnet gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Eigentum.
KI-Funktion / KI-gestützte Leistung	Funktionen innerhalb der Software, die auf Methoden der Künstlichen Intelligenz beruhen und automatisierte Analysen, Empfehlungen, Prognosen oder Klassifizierungen erzeugen.
KI-Ergebnis	Jedes von einer KI-Funktion erzeugte Ergebnis, einschließlich Empfehlungen, Hinweisen, Klassifizierungen und Prognosen.
Leistungsergebnis	bezeichnet alle Erzeugnisse, Werke, Sachen oder Gegenstände körperlicher oder unkörperlicher Art, die IPOINT im Rahmen der Durchführung eines Vertrags für den Kunden zu erstellen, zu beschaffen oder sonst bereitzustellen hat, unabhängig von der vertragstypologischen Einordnung des Vertrags. Leistungsergebnis sind auch alle Aktualisierungen, Änderungen oder neuen Versionen von früheren Leistungsergebnissen, insbesondere wenn diese im Zuge von Support- und Wartungsleistungen bereitgestellt werden (z.B. Hotfixes, Patches, Updates, Upgrades und neue Releases/Versionen).
Mangel	hat die gesetzliche Bedeutung nach dem BGB.
Nutzer	sind die Endnutzer von Leistungen, die der Kunde auf der Grundlage der vertraglichen Leistungen von IPOINT anbietet. Endnutzer in diesem Sinne können auch Vertragspartner von Dritten sein, an die der Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

	Leistungen erbringt.
Objektcode	bezeichnet Software in maschinenlesbarer oder sonst ausführbarer Form (wie z.B. in Bytecode) einschließlich der für die Nutzung benötigten Dokumentation, unabhängig davon, ob die Software kompiliert, gelinked oder sonst übersetzt wurde.
Open-Source-Software (OSS)	ist Software, die den Bestimmungen einer Lizenz unterliegt, die die Offenlegung und/oder Bereitstellung der Sourcecodes und/oder die Einräumung von Rechten am Sourcecode durch den Unternehmer als Bedingung bestimmter Nutzungen aufstellt.
IT-Ressourcen	sind Hard-, Software- und Netzwerkkomponenten, die von IPOINT vertraglich betreut, bereitgestellt oder sonst unter Mitwirkung von IPOINT für die Nutzung durch den Kunden betrieben werden.
Sourcecode	bezeichnet Software in der menschenlesbaren Form einer Programmiersprache einschließlich der erforderlichen Dokumentation, die noch eines Übersendungs- oder eines Verarbeitungsvorgangs bedarf, um daraus Objektcode zu erzeugen.
Software	sind die digitalen Informationen zur Steuerung eines Computers, insbesondere Computerprogramme und die für deren Erstellung, Transformation, Nutzung oder Ausführung dienenden Daten und Dateien, einschließlich inline-Dokumentationen. Unter den Begriff Software fällt sowohl Standardsoftware als auch Individualsoftware.
Spezifikationen	bezeichnet Beschreibungen oder sonstige Festlegungen der technischen und sonstigen Anforderungen, Formen, Funktionen, Leistungen, Fähigkeiten und sonstige Details hinsichtlich der vertraglichen Leistungen.
Sphäre des Kunden	bezeichnet Orte, Räume, natürliche oder juristische Personen, die vom Kunden bei der Vertragsdurchführung eingesetzt, bestimmt oder sonst verwendet werden und über die IPOINT keine Verfügungsgewalt besitzt. Insbesondere gehören zur Sphäre des Kunden Betriebsstätten, Orte mit IT-Ressourcen, Vertragspartner, Kunden, Subunternehmer, Mitarbeiter und Organe des Kunden.
Standorte	sind sämtliche bestehende und zukünftige Standorte des Kunden und der Tochtergesellschaft sowie etwaiger zukünftig mit dem Kunden verbundener Unternehmen in der Europäischen Union einschließlich der Datenverarbeitungsanlagen des Kunden und dessen verbundene Unternehmen an anderen Standorten (etwa in Rechenzentren mit Server-Housing für den Kunden oder dessen verbundene Unternehmen).
Trainingsdaten	Daten, die zur Entwicklung, zum Training, zur Validierung oder zur Verbesserung von KI-Modellen verwendet werden, einschließlich

	anonymisierter und aggregierter Kundendaten.
--	--

2 Vertragsverhältnis

2.1 Allgemeines, Geltungsbereich

2.1.1 Dieses Dokument enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), zu denen die iPoint-systems GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 58, 72760 Reutlingen („IPOINT“) gegenüber ihren Kunden Leistungen erbringt.

2.1.2 Gegenstand dieser AGB sind alle Leistungen von IPOINT gegenüber den Kunden. Leistungen können insbesondere sein:

- Lizenzkauf: Überlassung von Standardsoftware auf unbegrenzte Dauer;
- Softwaremiete: Überlassung von Standardsoftware an den Kunden auf begrenzte Zeit;
- Plattformleistungen als Software as a Service (SaaS);
- Konfiguration oder Einrichtung von Software ohne Eingriff in den Code der Software;
- Anpassung von Software oder Datenschnittstellen mit Eingriff in den Code der Software (Customizing);
- Softwarepflege;
- Beratung, Services;
- Support/Hotline;
- Fehlerbehebung.

2.1.3 IPOINT bietet seine Leistungen dem Kunden nur auf Grundlage dieser AGB an. Diese AGB gelten auch, wenn die Vertragspartner zukünftig Vereinbarungen über Leistungen von IPOINT treffen, ohne dass IPOINT erneut auf diese AGB verweist. Dies gilt insbesondere für Leistungsangebote, die von IPOINT erst zukünftig geschaffen werden.

2.1.4 Mit der Einbeziehung dieser AGB werden frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen von IPOINT ersetzt.

2.1.5 Das Angebot von IPOINT richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB werden nicht abgeschlossen.

2.2 Zustandekommen von Verträgen

2.2.1 Die konkreten Leistungen werden regelmäßig in gesondert abzuschließenden Einzelverträgen beschrieben und spezifiziert. Einzelverträge werden in Textform abgeschlossen, in der Regel durch Abgabe eines Angebotes durch IPOINT und dessen Annahme durch den Kunden oder den Abschluss eines sog. „Statement of Work“ oder „SOW“ (jeweils „Einzelvertrag“ genannt).

2.2.2 Sofern über Internetseiten von IPOINT Produkte oder Leistungen dargestellt und der Abschluss von Verträgen in Aussicht gestellt werden, handelt es sich im Zweifel nur um die Aufforderung zur Abgabe entsprechender Angebote durch den Kunden. IPOINT behält sich die Annahme des

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

Angebots des Kunden vor, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der eigenen Lieferfähigkeit und der Bonität des Kunden. Stellt die Erklärung von IPOINT eine abändernde Annahme insoweit dar, als IPOINT diese AGB erstmals einbezieht, verzichtet IPOINT im Zweifel auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2.2.3 Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Regelungen in AGB des Kunden erkennt IPOINT nicht an, es sei denn, IPOINT hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn IPOINT in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt. Zur Zustimmung sind auf Seiten von IPOINT ausschließlich die Geschäftsführung oder von dieser dazu bevollmächtigte Mitarbeiter befugt.

2.2.4 An Angebote ist IPOINT 30 Kalendertage gebunden, sofern diese als verbindlich bezeichnet sind und keine abweichende Bindungsfrist angegeben ist. Ansonsten sind Angebote von IPOINT unverbindlich.

2.3 Rangfolge

2.3.1 Der Vertragsinhalt wird durch die nachfolgend genannten Dokumente in absteigender Reihenfolge bestimmt:

- Einzelvertrag (z. B. Angebot oder SOW) und dann dessen Anlagen
- Leistungsbeschreibungen gemäß Ziffer 2.4.2.,
- diese AGB und dann ihre Anlagen,
- Bedienungsanleitungen / Anwenderdokumentationen.

2.3.2 Beschreibungen der Leistungen von IPOINT („Leistungsbeschreibungen“) ergeben sich aus den von IPOINT zu einem Produkt oder einer Leistung vor oder bei Vertragsschluss dargestellten Merkmalen oder sonstigen Angaben zu einem Produkt oder einem Angebot, insbesondere aus Produktbeschreibungen sowie Preislisten von IPOINT. Die Leistungsbeschreibungen können insbesondere auch Umfang sowie Modalitäten der Leistungserbringung sowie technische Grundlagen für den Einsatz und die Bedienung der Produkte bestimmen. Mündliche Auskünfte stellen keine Leistungsbeschreibung dar, wenn sie nicht in Textform von IPOINT bestätigt werden.

2.3.3 Leistungsbeschreibungen gelten nicht, soweit sie von ausdrücklichen Regelungen in diesen AGB abweichen, es sei denn, dies geschieht ausdrücklich und unter Bezugnahme auf diese AGB.

2.3.4 Die allgemeinen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 i) Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB sind nicht anzuwenden.

3 Technische Grundlagen und allgemeine Regelungen zu Leistungen

3.1 IPOINT ist frei in der Umsetzung und Ausgestaltung ihrer Leistungen, soweit die Leistungsbeschreibungen keine konkreten Vorgaben enthalten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Beachtung von Standards (z. B. DIN, ISO, BSI).

3.2 Es obliegt dem Kunden, die technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von IPOINT, insbesondere die Anforderungen an IT-Ressourcen („Systemvoraussetzungen“), zu ermitteln und vor der Inanspruchnahme der Leistungen zu

schaffen. Dies gilt nicht, soweit IPOINT die technische Machbarkeit bezüglich der konkreten Systeme oder die Systemvoraussetzungen beim Kunden als eigene Leistung geprüft hat.

- 3.3** IPOINT kann die Systemanforderungen oder Systemempfehlungen im Einzelfall mitteilen, in die Leistungsbeschreibung aufnehmen oder auf seinen eigenen digitalen Informationsangeboten bereitstellen. Veröffentlichte Systemanforderungen sind unverbindliche Mindestvoraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von IPOINT. IPOINT haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde diese Mindestanforderungen nicht erfüllt.
- 3.4** Die Systemvoraussetzungen werden von IPOINT gemäß technischem Fortschritt von Zeit zu Zeit angepasst und sagen keine Beschaffenheit der Leistungen von IPOINT über die gesamte Vertragslaufzeit zu. Es obliegt dem Kunden, unmittelbar vor der Vereinbarung von (weiteren) Leistungen, aktuell zu prüfen, ob sich die Systemvoraussetzungen oder Systemempfehlungen geändert haben. Dies gilt auch bei Kenntnis von IPOINT von der beabsichtigten Verwendung der Leistungen von IPOINT durch den Kunden.
- 3.5** Teilt IPOINT die für ein Produkt erforderlichen Systemvoraussetzungen im Einzelvertrag oder in den Leistungsbeschreibungen mit, obliegt es allein dem Kunden, die Kompatibilität zu prüfen und herbeizuführen, wenn er von der Empfehlung abweicht.
- 3.6** Von IPOINT sind nur die ausdrücklich und konkret vereinbarten Komponenten geschuldet. Weitere Software, Hardware, Zugang, Telekommunikations- oder Datendienste, sonstige Dienste oder Gegenstände, die erforderlich sind, um die Leistungen von IPOINT mit den Systemen des Kunden zu verbinden oder zu installieren oder die Leistungen von IPOINT zu nutzen, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen und zu stellen.
- 3.7** IPOINT unterhält bestimmte Zertifizierungen und Qualifizierungen in Bezug auf die eigenen Leistungen in eigenem Interesse. Eine Verpflichtung hierzu gegenüber dem Kunden bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wünscht der Kunde eine Zertifizierung der Vertragsgegenstände durch Dritte, die IPOINT nicht bereits unterhält, führt IPOINT diese gegen gesonderte Vergütung durch.
- 3.8** Sofern IPOINT die eigenen Leistungen oder das Leistungsergebnis dokumentiert, erfolgt dies nach eigenem Ermessen und nach den Vorlagen von IPOINT, soweit die Parteien nicht ausdrücklich bestimmte Inhalte, Formate und Strukturierungen für die Dokumentation vereinbaren. Insbesondere ist die Kompatibilität oder Entsprechung zu internen Dokumentationen des Kunden oder allgemeinen Standards nicht geschuldet, selbst wenn diese IPOINT bekannt sind.
- 3.9** IPOINT ist nicht verpflichtet, ohne ausdrückliche Vereinbarung Bestellungen, Beistellungen, Vorgaben oder Mitwirkungen des Kunden auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Übereinstimmung mit anderen Vorgaben oder Realisierbarkeit zu prüfen. Weist IPOINT dennoch auf Zweifel, Fehler oder Lücken hin, erfolgt dies nicht als vertragliche Leistung und ohne Gewähr.
- 3.10** Soweit IPOINT Versicherungen unterhält, geschieht das zur Absicherung von IPOINT nach eigenem Ermessen. Abschluss oder Aufrechterhaltung bestimmter Versicherungen oder von Versicherungen, die besondere Ansprüche des Kunden begründen sollen, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Es obliegt dem Kunden, verbleibende Risiken aus den Vertragsverhältnissen mit IPOINT auf eigene Kosten abzusichern.

- 3.11 Rügt der Kunde, dass eine Leistung nicht vertragsgemäß sei und leistet IPOINT daraufhin nach, oder verspricht IPOINT bei einer Abnahme eine Nachleistung, stellt dies weder ein Anerkenntnis einer entsprechenden Pflicht dar noch soll dadurch die vertragstypologische Einordnung der Leistung bestimmt werden. Zur Nachleistung ist IPOINT auch ohne Verpflichtung berechtigt, wenn der Kunde nicht vertragsgemäße Leistung rügt oder sonst unzufrieden ist. Ob eine Leistung von IPOINT vom Kunden zu vergüten ist, ergibt sich auch in diesen Fällen allein nach den weiteren vertraglichen Abreden der Parteien.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde unterstützt IPOINT unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er Anfragen von IPOINT umgehend beantwortet und die im Einzelvertrag oder in den Leistungsbeschreibungen genannten Mitwirkungsleistungen erbringt. Auf eine absehbare Verzögerung der Mitwirkungsleistung oder sonstige Erschwernisse der Leistungserbringung aus seiner Sphäre weist der Kunde IPOINT frühzeitig hin.
- 4.2 Der Kunde trifft unaufgefordert die zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen angemessenen Datensicherheits- und Vorsorgemaßnahmen nach eigenem Ermessen. Der Kunde sichert auch alle Daten und Informationen auf eigenen Systemen, bevor diese an IPOINT übermittelt werden.
- 4.3 Sind seitens IPOINT Leistungen vor Ort beim Kunden oder einem Dritten aus der Sphäre des Kunden geschuldet, so stellt der Kunde sicher, dass IPOINT zum geplanten Termin Zugang zu den erforderlichen Räumen und IT-Ressourcen hat und für die Dauer der Tätigkeit vor Ort ein geeigneter Ansprechpartner bereitsteht, der technische Fragen zu den vorhandenen Systemen beantworten kann und über die erforderlichen Kenntnisse und Rechte verfügt, um etwaig erforderliche Anpassungen oder Änderungen an den Systemen des Kunden vorzunehmen. Alle besonderen Regelungen des Kunden für die Tätigkeiten von IPOINT oder deren Mitarbeiter vor Ort (Bspw. Sicherheitsrichtlinien, Berechtigungskonzepte, Bestimmungen für die Tätigkeit vor Ort, Geheimhaltungsvereinbarungen) sind vom Kunden an IPOINT rechtzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin, zu übermitteln. Die Mitarbeiter von IPOINT sind nicht befugt, IPOINT vor Ort hinsichtlich solcher Erklärungen zu vertreten.
- 4.4 Der Kunde wird solche für die Leistungserbringung erforderlichen (Fach-) Informationen, Testdaten, Materialien und Unterlagen (nachfolgend zusammen: „Kunden-Material“) in dem von IPOINT benötigten Format zur Verfügung stellen und stets eine Sicherungskopie anfertigen.
- 4.5 IPOINT ist nicht verpflichtet, besondere gesetzliche Anforderungen an die Leistungen einzuhalten, die sich daraus ergeben, dass die Leistungen nicht am Sitz von IPOINT erbracht oder genutzt werden sollen oder dass für die Tätigkeit des Kunden spezielle Vorschriften gelten. Es obliegt dem Kunden solche besonderen rechtlichen Anforderungen an die Leistung und Leistungsergebnisse von IPOINT zu prüfen und gegebenenfalls Vorgaben einzelvertraglich mit IPOINT zu vereinbaren, dies betrifft insbesondere die Prüfung der Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung der Leistungen und Leistungsergebnisse von IPOINT für die jeweiligen Jurisdiktionen, in denen der Kunde die Leistungen verwenden möchte.
- 4.6 Vor der Meldung von Störungen, der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen oder der Geltendmachung von Mängeln prüft der Kunde in zumutbarem Umfang die von IPOINT oder

anderen Anbietern bezüglich der relevanten Leistung bereitgestellten Informationen, insbesondere Hinweise zur Behebung von Störungen.

4.7 Es obliegt dem Kunden, die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung der Leistungen und Leistungsergebnisse von IPOINT und die Eignung für die beabsichtigte Verwendung, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. IPOINT übernimmt die Prüfung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung für konkrete Verwendungen als zusätzliche Leistung.

4.8 Der Kunde hat seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung der Pflichten dieser Ziffer gegenüber IPOINT zu verpflichten.

4.9 IPOINT ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Kunden beruhen, es sei denn, IPOINT hat die Leistungseinschränkung dennoch vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Befindet sich der Kunde mit einer Mitwirkung in Verzug oder erfüllt er die Mitwirkung nicht ordnungsgemäß, so sind davon abhängende Fristen und Termine automatisch verschoben um die Verzögerung und etwaig erforderliche Wiederanlaufzeiten; IPOINT ist in diesem Fall außerdem nicht verpflichtet, eine Teilleistung zu erbringen. IPOINT darf außerdem eine angemessene Entschädigung verlangen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten. Sonstige Rechte von IPOINT aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

4.10 **Zusätzliche Mitwirkungsleistungen bei SaaS-Leistungen**

4.10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Bereich liegenden Systemvoraussetzungen zur Erbringung der SaaS-Leistungen zu schaffen. Hierzu zählen u.a.:

- i. Sicherstellung einer ausreichend schnellen Internetverbindung und Sicherung aller von ihm verwendeten Zugangsgeräte, insbesondere durch Einspielen aller sicherheitsrelevanten Updates;
- ii. Installation der Client-Software, die für den Zugriff erforderlich ist, in ihrer jeweils aktuellen Version auf ausreichend dimensionierten Rechnern.

4.10.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten vor unberechtigtem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren. Der Kunde muss seine Zugangsdaten unverzüglich ändern, falls er Kenntnis davon erhält, dass Dritte Zugriff auf seine Zugangsdaten haben. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, IPOINT unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass seine Zugangsdaten zu der Software durch Dritte missbraucht wurden oder werden.

4.10.3 Der Kunde meldet Störungen der Verfügbarkeit des Systems an IPOINT. Soweit möglich wird er dabei Details der Störung angeben, damit IPOINT Ursache und Umfang der Störung untersuchen kann.

4.11 **Besondere Mitwirkungspflichten bei KI-Funktionen**

4.11.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Daten, die er in KI-Funktionen eingibt oder durch diese verarbeiten lässt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Eingabedaten frei von Rechten Dritter sind, die einer Verarbeitung entgegenstehen, und dass deren Verwendung nicht gegen datenschutzrechtliche, urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.

- 4.11.2** Der Kunde führt vor jeder Verwendung von KI-Ergebnissen eine angemessene Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung durch, insbesondere bevor solche Ergebnisse rechtlich oder wirtschaftlich relevanten Entscheidungen zugrunde gelegt werden. Es obliegt dem Kunden, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch fehlerhafte oder unerwünschte KI-Ergebnisse zu treffen, umzusetzen und in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- 4.11.3** Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen. Die Nutzung von KI-Funktionen entbindet den Kunden nicht von eigenen Prüf-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten.
- 4.11.4** Der Kunde wird KI-Funktionen nicht für Zwecke einsetzen, die nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung / „AI Act“) oder nach sonstigen anwendbaren Vorschriften verboten sind oder als hochriskant eingestuft werden, sofern IPOINT die Eignung der KI-Funktion für solche Zwecke nicht ausdrücklich in Textform bestätigt hat.
- 4.11.5** Der Kunde informiert IPOINT unverzüglich in Textform, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass eine KI-Funktion systematisch fehlerhafte, diskriminierende oder anderweitig unerwünschte Ergebnisse liefert.

5 Leistungsort, Erfolgsort, Erfolgsrisiko, Teilleistung, Leistungszeit

- 5.1** Als regelmäßiger allgemeiner Erfüllung-, Leistungs- und Erfolgsort wird der Sitz von IPOINT vereinbart.
- 5.2** IPOINT ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, es sei denn, sie wurden vor der betreffenden Lieferung oder Leistung durch den Kunden unter Angabe berechtigter, sachlicher Gründe in Textform abgelehnt.
- 5.3** Liefertermine oder Lieferfristen von IPOINT sind ausschließlich unverbindliche Angaben, die der Koordinierung und Planung des Projektablaufes dienen, nicht aber Leistungszeiten im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB, es sei denn, Liefertermine oder Lieferfristen sind zwischen IPOINT und dem Kunden ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.
- 5.4** Ein ausdrücklich als verbindlich vereinbarter Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist verschiebt sich in folgenden Fällen automatisch um einen angemessenen Zeitraum:
- i. Der Kunde oder dem Kunden zuzurechnende Dritte kommt seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach;
 - ii. Sonstige Hindernisse (z. B. höhere Gewalt, Netzausfall etc.) treten auf, die IPOINT nicht zu vertreten hat.
- 5.5** Im Falle von höherer Gewalt haben sich die Parteien jeweils unverzüglich zu unterrichten und eine angemessene Vereinbarung über die weiteren Folgen für das Vertragsverhältnis zu treffen.
- 5.6** Falls IPOINT einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält, so hat der Kunde IPOINT eine

angemessene Nachfrist zur Bewirkung der vereinbarten Leistung zu setzen, die mindestens 4 Wochen beträgt. Lässt IPOINT diese Nachfrist fruchtlos verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6 Änderungen der Leistungspflichten während der Laufzeit (Change Request)

- 6.1** Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss die Änderung einer vereinbarten Leistung, so wird er dies möglichst früh und detailliert an IPOINT als Change Request mitteilen. Der Kunde soll hierfür etwaig von IPOINT bereitgestellte Formulare oder digitale Eingabewege nutzen.
- 6.2** Als Änderung gilt im Zweifel jede Abweichung von Festlegungen im Einzelvertrag und in den Leistungsbeschreibungen. Änderungen sind auch Abweichungen an abgenommenen Leistungsausführungen. Können sich die Parteien nicht auf die Einordnung als Änderung einigen, kann IPOINT den Change Request vorbehaltlich einer späteren Klärung als Änderung behandeln.
- 6.3** Sind ausstehende Leistungen von IPOINT durch einen Change Request betroffen und drohen bei Fortsetzung der Bemühungen zur Erbringung dieser Leistungen Nachteile oder nutzlose Aufwände auf Seiten von IPOINT, darf IPOINT die Arbeit an den betroffenen Leistungen aussetzen. IPOINT wird dies dem Kunden mitteilen. Verlangt der Kunde daraufhin ausdrücklich die Fortsetzung der Arbeiten, so trägt er die damit verbundenen Mehraufwände und Risiken.
- 6.4** IPOINT schätzt die Auswirkungen des Change Request auf Kosten und Termine und hinsichtlich erforderlicher Folgeänderungen ein und teilt das Ergebnis dem Kunden mit. Sofern bereits die Einschätzung durch IPOINT mehr als unerheblichen Aufwand erfordert, bedarf sie einer gesonderten Vereinbarung. Sofern die Auswirkungen unwesentlich erscheinen, kann IPOINT auch unmittelbar den Change Request umsetzen. Andernfalls werden die Vertragspartner eine geänderte oder zusätzliche Projektvereinbarung auf der Basis des mitgeteilten Ergebnisses schließen. Scheitern die Bemühungen um eine Projektvereinbarung bezüglich des Change Request, nimmt IPOINT die Arbeit an den ursprünglichen Leistungen wieder auf.
- 6.5** Erbringt IPOINT mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Time & Material Basis nach den allgemeinen Sätzen von IPOINT vergütet.

7 Subunternehmer

- 7.1** IPOINT ist berechtigt, bei der eigenen Leistungserbringung auch Leistungen Dritter einzubinden. Insbesondere ist IPOINT berechtigt, von Dritten bereitgestellte IT-Ressourcen in die eigenen Leistungen einzubeziehen, insbesondere Hardware, Software (z. B. Standardroutinen, Module, Bibliotheken, Embedded Software, Steuerungssoftware, Softwarekomponenten), Geräte (auch im Wege der Bereitstellung zur Nutzung) oder Daten (Drittkomponenten). IPOINT wird den Kunden über Drittkomponenten rechtzeitig informieren.
- 7.2** IPOINT ist berechtigt, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen, es sei denn, es liegt ein für IPOINT erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung bei den konkreten Leistungen gegenüber dem Kunden vor. Wünscht der Kunde den Ausschluss oder das Auswechseln von freien Mitarbeitern oder Subunternehmern, so gehen die damit verbundenen Mehrkosten und

Verzögerungen zu seinen Lasten, es sei denn IPOINT hat gegen Satz 1 dieses Absatzes verstoßen.

- 7.3 Schaltet der Kunde Dritte im Rahmen der Vertragsdurchführung (einschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflichten) ein, so ist allein der Kunde für die Leitung und Steuerung der Kooperation verantwortlich. Handlungen und Leistungsergebnisse des Dritten werden dem Kunden zugerechnet.

8 Support und Service-Level

Support zur Störungsbehandlung ist in der Anlage IPOINT's **Service Level Agreement** geregelt.

9 Rechte an Leistungsergebnissen (allgemein)

- 9.1 IPOINT behält alle Eigentums- und geistigen Eigentumsrechte an den im Rahmen dieses Vertrages erstellten oder erbrachten Leistungsergebnissen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software, Dokumentation, Modelle, Schnittstellen und Spezifikationen.
- 9.2 Soweit Leistungsergebnisse körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind (§ 90 BGB), ist das Eigentum an diesen Gegenständen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung von IPOINT auf den Kunden zu übertragen. Besteht eine solche Vereinbarung, behält sich IPOINT das Eigentum an den Leistungsgenständen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung durch den Kunden vor (Eigentumsvorbehalt). Entsprechendes gilt für dingliche Rechte an Leistungsgegenständen.
- 9.3 Eine Rück- oder Herausgabe von übergebenen Datenträgern, Gegenständen oder Sachen durch IPOINT erfolgt auch nach Ende der Vertragslaufzeit nicht. Davon unberührt unterliegen diese den vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Pflichten zur Löschung oder Vernichtung.
- 9.4 Soweit der Kunde nach Vereinbarung der Parteien berechtigt sein soll, Leistungsergebnisse für die vertraglichen Zwecke zu nutzen, meint dies im Zweifel das einfache, nicht übertragbare Recht, die Leistungsergebnisse in der gelieferten Form für die unternehmensinternen Zwecke selbst zu nutzen.
- 9.5 Ausschließliche Rechte oder Rechte zur Bearbeitung an Leistungsergebnissen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 9.6 Der Kunde wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf IPOINT in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.

10 Rechte an Leistungsergebnissen/ Daten und IP des Kunden

- 10.1 Stellt der Kunde IPOINT digitale oder physische Gegenstände zur Verfügung, darf IPOINT diese zum Zweck der Vertragserfüllung verwenden, sofern der Kunde keine ausdrücklichen schriftlichen Einschränkungen auferlegt.
- 10.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist IPOINT nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Materialien oder Datenträger zurückzugeben, sondern hat diese zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden und IPOINT keine gesetzliche

Aufbewahrungspflicht trifft. Bei Vertragsbeendigung hat die Löschung oder Vernichtung innerhalb von drei (3) Monaten zu erfolgen, sofern der Kunde nicht schriftlich eine unverzügliche Löschung verlangt.

- 10.3** Sofern IPOINT Kundendaten in seine Anwendungen (z. B. SaaS-Lösungen) integriert, verarbeitet oder nutzt, stehen die von IPOINT auf Grundlage dieser Daten entwickelten Modelle, Schnittstellen und Datenbeschreibungen im ausschließlichen geistigen Eigentum von IPOINT, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.4** IPOINT erhebt keinen Anspruch auf Urheberrechte an Ergebnisdaten (z. B. Berichte, Auswertungen), die durch die bestimmungsgemäße Nutzung seiner Anwendungen mit Kundendaten erzeugt werden. Sollten solche Ergebnisdaten als urheberrechtlich geschützt gelten, räumt IPOINT dem Kunden alle erforderlichen Rechte zur uneingeschränkten Nutzung ein.
- 10.5** IPOINT darf Kundendaten und Ergebnisdaten in anonymisierter und aggregierter Form zur Verbesserung seiner Leistungen verwenden, sofern daraus keine Rückschlüsse auf den Kunden oder bestimmte Datensätze gezogen werden können und dies nicht im Widerspruch zu Vertraulichkeitsverpflichtungen steht. IPOINT ist berechtigt, vom Kunden zur Verarbeitung bereitgestellte Daten sowie Ergebnisdaten für die allgemeine, nicht kundenbezogene Entwicklung und Verbesserung seiner eigenen Leistungen zu verwenden, einschließlich der Entwicklung, des Trainings, der Validierung, des Testens und der Verbesserung von KI-Modellen, sowie daraus Ergebnisse abzuleiten, die das ausschließliche geistige Eigentum von IPOINT darstellen. Dies setzt voraus, dass die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf den Kunden oder die verwendeten Datensätze zulassen und nicht gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen verstoßen.
- 10.6** KI-Modelle, die IPOINT einsetzt oder im Rahmen der Vertragsdurchführung weiterentwickelt, einschließlich aller Modellarchitekturen, Parameter, Gewichtungen, Embeddings, Konfigurationen und sonstigen Modellbestandteile sowie alle aus dem Training abgeleiteten Erkenntnisse, sind ausschließliches IP von IPOINT. Dies gilt unabhängig davon, ob in das Training Daten des Kunden eingeflossen sind. Der Kunde erhält keine Rechte an KI-Modellen, an deren Trainingsdaten oder an den zugrundeliegenden Algorithmen und hat auch keinen Anspruch auf Einsichtnahme oder Zugang.
- 10.7** Der Kunde räumt IPOINT das nicht-ausschließliche, weltweite, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiteten Daten in anonymisierter und/oder aggregierter Form als Trainingsdaten für KI-Modelle zu verwenden, und zwar auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Eine Verwendung erfolgt ausschließlich in einer Form, die keine Rückschlüsse auf den Kunden, einzelne natürliche Personen oder konkrete Datensätze zulässt.
- 10.8** IPOINT ist berechtigt, den Kunden in Veröffentlichungen als Referenz zu nennen und darf mit einer abstrakten Beschreibung der Leistungen und unter Verwendung der auf das Unternehmen des Kunden hinweisenden Kennzeichen in angemessener Form für die eigenen Leistungen in Print oder digitaler Form werben, es sei denn der Kunde widerspricht dem zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Geheimhaltungspflicht, Datenschutz).

11 Gemeinsames IP

- 11.1** Sofern durch die Zusammenarbeit der Parteien gemeinsames IP entsteht, so gelten – sofern nicht

abweichend zwischen den Parteien geregelt – die nachfolgenden Bestimmungen.

- 11.2** Die Parteien werden in Bezug auf gemeinsames IP konkrete Vereinbarungen treffen.
- 11.3** Der Kunde ist berechtigt, von IPOINT die Lizenzierung des gemeinsamen IP zu den allgemeinen Konditionen zu verlangen, wobei dem Kunden ein Rabatt an den allgemeinen Lizenzpreisen einzuräumen ist, der dem Anteil der Mitwirkung des Kunden an der Schaffung des gemeinsamen IP entspricht. Wird das gemeinsame IP von IPOINT nicht allgemein lizenziert, so erhält der Kunde ein einfaches Recht, das gemeinsame IP für die unternehmensinternen Zwecke gegen Zahlung einer von IPOINT angemessen zu bestimmenden Lizenz zu nutzen.
- 11.4** IPOINT ist berechtigt, gemeinsames IP frei und unbeschränkt zu verwerten, in die eigenen Produkte und Leistungen einzufügen oder in diese zu integrieren, weiter zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst zu nutzen. IPOINT erhält die ausschließlichen Rechte an gemeinsamen IP und ist zum Vorgehen gegen Dritte, die das gemeinsame IP unberechtigt nutzen berechtigt, aber nicht verpflichtet. IPOINT ist berechtigt, gemeinsames IP unter einer freien Lizenz allgemein zur Nutzung bereitzustellen.

12 Besondere Regelungen zur Bereitstellung von Software

12.1 Allgemeines

- 12.1.1** Sofern Bestandteil der Leistungen von IPOINT die Bereitstellung (Überlassung auf Dauer oder begrenzte Zeit, Bereitstellung zur Benutzung, Software as a Service, Application Software Providing) von Software (Anwendungen, Betriebssoftware, maschinenimplementierte Software) ist, gelten die besonderen Regelungen dieser Ziffer 12.
- 12.1.2** Eine über etwaig vorhandene Kommentare und Erläuterungen in der Software selbst hinausgehende, gesonderte Dokumentation zur Bedienung, Installation oder Anpassung ist bei Software nur geschuldet, wenn und soweit diese ausdrücklich vereinbart ist. Dokumentationen in englischer Sprache sind ausreichend.

12.2 Beschaffenheit von Softwareprodukten

12.2.1 Allgemeines

- 12.2.1.1** Die vereinbarte Beschaffenheit der Softwareprodukte ergibt sich aus den Produktspezifikationen in den Leistungsbeschreibungen. Andere Eigenschaften der Softwareprodukte schuldet IPOINT nicht. Insbesondere sind Darstellungen der Softwareprodukte in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von IPOINT nicht verbindlich.
- 12.2.1.2** Zur Abgabe von Garantien bezüglich der Softwareprodukte ist seitens IPOINT nur die Geschäftsleitung berechtigt.
- 12.2.1.3** Der Kunde erwirbt keine Rechte am Quellcode (Source Code) der Software und hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in oder Zugang zum Quellcode.

12.2.2 Beschaffenheit von KI-Leistungen, Modellen und Berechnungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

- 12.2.2.1** Software von IPOINT kann auf komplexen Algorithmen, Modellen, mathematischen Formeln oder Methoden der Künstlichen Intelligenz („KI“) beruhen. Fehler können in diesen Grundlagen, bei der Umsetzung, bei der Konfiguration, der Darstellung und der Interpretation auftreten. Machine Learning Verfahren leiten Ergebnisse aus nicht oder nicht unmittelbar nachvollziehbaren Kriterien ab. IPOINT sagt daher nicht zu, dass Ergebnisse eine bestimmte Beschaffenheit in Bezug auf die verarbeiteten Daten repräsentieren.
- 12.2.2.2** Sofern KI-Methoden eingesetzt werden, um Muster zu erkennen, Aussagen oder Prognosen aus Daten abzuleiten, obliegt es dem Kunden, die Eignung für die eigenen Zwecke insbesondere im Hinblick auf die Fehlertoleranzen der Erkennung und der Prognose zu prüfen.
- 12.2.2.3** Es obliegt dem Kunden, die von ihm übermittelten und die mittels der Software von IPOINT zu verarbeitenden Daten auf Eignung, Fehlerfreiheit und Freiheit von unerwünschten Merkmalen zu kontrollieren.
- 12.2.2.4** Der Kunde führt in Bezug auf die Ergebnisse der Leistungen von IPOINT eine angemessene Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung durch, insbesondere bevor solche Ergebnisse wirtschaftlichen Entscheidungen zugrunde gelegt werden. Es obliegt dem Kunden, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Vorsorge vor Schäden, die durch die Verwendung fehlerhafter oder nicht gewünschter Ergebnisse der Leistungen von IPOINT entstehen können, zu bestimmen, umzusetzen und die Maßnahmen in angemessenen Abständen zu überprüfen. IPOINT ist nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, die entsprechenden Risiken zu ermitteln und die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken zu bewerten.
- 12.2.2.5** KI-Ergebnisse haben ausschließlich unterstützenden und empfehlenden Charakter. Sie stellen weder eine rechtsverbindliche Auskunft noch eine Konformitätsbescheinigung dar und ersetzen nicht die eigenverantwortliche fachliche, rechtliche oder technische Prüfung durch den Kunden. Die finale Entscheidung über die Verwendung oder Nichtverwendung eines KI-Ergebnisses sowie über alle daran anknüpfenden Maßnahmen liegt ausschließlich beim Kunden.
- 12.2.2.6** IPOINT übernimmt keine Garantie und keine Gewähr dafür, dass KI-Ergebnisse vollständig, richtig, aktuell oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind. Insbesondere übernimmt IPOINT keine Garantie für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder kunden- oder branchenspezifischer Anforderungen, Grenzwerte oder Vorgaben (etwa OEM-Vorgaben). Die in KI-Funktionen hinterlegten Regelwerke, Grenzwerte und Referenzdaten können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein.
- 12.2.2.7** IPOINT kennzeichnet KI-generierte Ergebnisse in der Benutzeroberfläche der Software in geeigneter Form als KI-generiert. Form und Umfang der Kennzeichnung bestimmt IPOINT nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Funktion und der einschlägigen regulatorischen Anforderungen.
- 12.2.2.8** KI-Funktionen treffen keine verbindlichen Entscheidungen für oder gegen den Kunden und blockieren keine Geschäftsprozesse des Kunden, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 12.2.2.9** Abweichungen, Schwankungen oder Variationen in KI-Ergebnissen, die auf der probabilistischen Natur der zugrundeliegenden Verfahren beruhen, stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für Veränderungen von KI-Ergebnissen infolge von Modellanpassungen, Retraining, Fine-Tuning oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

Modellwechsel, sofern die in der Leistungsbeschreibung definierte Grundfunktionalität erhalten bleibt.

12.2.2.10 IPOINT ist berechtigt, KI-Funktionen jederzeit anzupassen, einzuschränken, vorübergehend auszusetzen oder zu entfernen, soweit dies zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), erforderlich oder angemessen erscheint. Solche Anpassungen stellen keinen Mangel und keine Pflichtverletzung dar.

12.2.2.11 Soweit IPOINT zur Erbringung von KI-Funktionen Komponenten, Modelle oder Dienste Dritter einbindet, gelten ergänzend und vorrangig die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen dieser Dritten. IPOINT wird den Kunden über den Einsatz wesentlicher Drittkomponenten in geeigneter Form informieren. Die Haftung von IPOINT für Leistungen Dritter richtet sich nach dieser Vereinbarung sowie den allgemeinen Haftungsregelungen.

12.2.3 SaaS-Anwendungen

12.2.3.1 Bei SaaS besteht die Leistung von IPOINT in der Bereitstellung eines Zugangs zur Plattform, über die die Benutzung der Funktionalitäten der Software durch den Kunden im vereinbarten Umfang erfolgen kann. Der Kunde erhält kein eigenes Recht an der Software; die Leistung von IPOINT besteht in der Bereitstellung der Software zur Benutzung der Funktionalitäten über Fernkommunikationsmittel, auch wenn die Installation von Softwarekomponenten auf Ressourcen des Kunden erfolgt.

12.2.3.2 Die Bereitstellung erfolgt auf IT-Ressourcen, die IPOINT selbst betreibt oder anmietet. IPOINT ist berechtigt, die SaaS-Funktionalitäten durch eine oder mehrere Applikationen, auf einer oder mehreren IT-Ressourcen verteilt und mittels mandantenfähiger Installation für mehrere Kunden gleichzeitig zu realisieren (Cloud-Software).

12.2.3.3 Bei der SaaS-Bereitstellung ist ein bestimmtes Speicherkontingent für operative Daten inkludiert, dessen Umfang sich aus dem Einzelvertrag ergibt. Bei einer Überschreitung des Speicherkontingents ist der Kunde verpflichtet, den zusätzlich genutzten Speicherplatz gemäß der allgemeinen Preisliste von IPOINT in der jeweils aktuellen Fassung zu vergüten.

12.2.3.4 Die für den Zugriff und Nutzung der Software ggf. erforderliche Client-Software und die Zugangsdaten werden dem Kunden rechtzeitig bereitgestellt.

12.2.4 Weiterentwicklung der Softwareprodukte / neue Programmstände

12.2.4.1 IPOINT ist jederzeit berechtigt, die Software zu verändern, zu erweitern oder anzupassen, insbesondere durch Fixes, Updates, Upgrades oder neue Versionen („Neue Programmstände“).

12.2.4.2 Ändern sich zwingende rechtliche Rahmenbedingungen (bspw. Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen), die sich auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Softwareprodukte auswirken, so setzt IPOINT die Änderungen in den Softwareprodukten rechtzeitig, spätestens zu deren Inkrafttreten, um. Entstehen durch die Änderungen nicht nur unerhebliche Aufwände zur Umsetzung, kann IPOINT die Umsetzung von der Zustimmung des Kunden zu einer angemessenen Erhöhung der Vergütung der betroffenen Leistungen von IPOINT abhängig machen.

12.2.4.3 Neue Programmstände können auch dazu führen, dass sich die kundenseitig sicherzustellenden

technischen Anforderungen an die Nutzung ändern. Neue Programmstände können insbesondere auch Funktionalitäten, Algorithmen und Berechnungsweisen betreffen, einschränken oder entfernen. Neue Programmstände müssen nur bezüglich des zuletzt bereitgestellten Programmstandes kompatibel sein, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich einen anderen Programmstand als Basis weiterer Updateleistungen vereinbart (Fork).

12.2.4.4 Neue Programmstände sind von IPOINT in angemessener Form anzukündigen. Soweit der Kunde durch einen neuen Programmstand seine berechtigten Interessen unangemessen beeinträchtigt sieht, informiert er IPOINT unverzüglich in Textform, um IPOINT Gelegenheit zu geben, diese Auswirkungen zu mindern oder zu beseitigen. Zumutbar sind stets neue Programmstände, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Integrität der informationstechnischen Systeme von IPOINT erforderlich sind.

12.2.4.5 Soweit IPOINT ein Softwareprodukt kundenspezifisch als vertragliche Leistung angepasst hat, wird IPOINT entweder sicherstellen, dass die Nutzbarkeit der Anpassung nicht durch den neuen Programmstand eingeschränkt wird oder dem Kunden eine entsprechende Anpassung des neuen Programmstandes oder der angepassten Programme als Änderung anbieten.

12.2.4.6 Dem Kunden ist es im Zweifel zuzumuten, bezüglich seiner IT-Ressourcen den Stand der Technik herzustellen, wenn dies erforderlich ist, um einen neuen Programmstand zu nutzen. Ist dem Kunden das Einspielen eines neuen Programmstandes unzumutbar, kann IPOINT die Leistungen bezüglich des alten Programmstandes erbringen oder den Vertrag kündigen, wenn die Fortsetzung für IPOINT unzumutbar erscheint.

12.2.4.7 An Aktualisierungen, Änderungen oder neuen Versionen von früheren Leistungsergebnissen wird IPOINT dem Kunden dieselben Rechte einräumen, wie an dem früheren Leistungsergebnis. Rechte am Quellcode sind von IPOINT nur bei ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung zu übertragen.

12.2.4.8 Sofern Dokumentationen vertragliche Leistung von IPOINT sind, werden diese an den jeweils aktuellen Programmstand angepasst.

12.2.5 Nutzungsrechte, Beschränkungen

12.2.5.1 Ist Bestandteil einer Leistung von IPOINT die Überlassung oder Bereitstellung von Software oder deren Nutzung für oder durch den Kunden, so gelten neben den allgemeinen Bestimmungen für Leistungsergebnisse zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.

12.2.5.2 Bei dauerhafter Überlassung oder Überlassung von Software auf bestimmte Zeit ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung wird ein einfaches Nutzungsrecht in der Laufzeitversion für die vereinbarte Dauer ausschließlich für die betriebsinternen Zwecke des Kunden eingeräumt. Dies gilt auch für individuelle Anpassungen der Software mit oder ohne Eingriff in die Quellprogramme der Software. Weitere Bedingungen oder Einschränkungen der Nutzung können für die Anzahl der Nutzer (named user, concurrent user), die Anzahl der Installationen oder die Leistungsfähigkeit der Installationssysteme vereinbart werden. Ohne weitere Vereinbarung ist die Installation auf einem Rechner-System (eine CPU) und die Nutzung mittels eines Arbeitsplatzes zulässig.

12.2.5.3 Ist Gegenstand der Leistungen von IPOINT die Bereitstellung von Software oder Funktionalitäten einer Software zur Benutzung durch den Kunden über Fernkommunikation (bspw. Software as a Service, Platform as a Service etc.), so erhält der Kunde keine Nutzungsrechte an der Software selbst

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

und auch keine Programmkopie. Gestattet ist dann nur die bestimmungsgemäße Benutzung der Software über die von IPOINT gewährten Zugänge im vertraglich bestimmten Umfang.

- 12.2.5.4** Die Überlassung von Quellprogrammen, Programm-Bibliotheken oder Softwarewerkzeugen von Standardsoftware oder Individualsoftware bedarf immer der ausdrücklichen Vereinbarung, zu der seitens IPOINT nur die Geschäftsführung berechtigt ist.
- 12.2.5.5** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu bearbeiten oder sonst in einer nicht der vereinbarten Nutzung entsprechenden Weise in den Ablauf der Software einzugreifen oder den Ablauf zu stören.
- 12.2.5.6** Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPOINT nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten die Nutzung oder Benutzung zu gestatten oder die Software für einen Dritten zu nutzen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software zu veräußern oder zu verleihen. Als „Dritte“ in diesem Sinne gelten auch solche Unternehmen, die mit dem Kunden im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“).
- 12.2.5.7** Der Kunde hat sich Nutzungen von Dritten zurechnen zu lassen, wenn diese die dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten verwenden, es sei denn, dies ist vom Kunden nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Nutzung gesondert vergütungspflichtiger Leistungen.
- 12.2.5.8** Soweit der Kunde von einem gesetzlichen Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie Gebrauch macht muss die Sicherungskopie als solche gekennzeichnet und mit dem Urheberrechtsvermerk von IPOINT versehen bleiben.
- 12.2.5.9** Urheberrechtsvermerke an oder in Software oder Dokumentationen dürfen weder gelöscht, geändert noch sonst unterdrückt werden.
- 12.2.5.10** Soweit der Kunde Originaldatenträger oder Sicherungskopien mit der Software vertragsgemäß besitzt, sind diese sicher zu verwahren und gegen Zugang durch Unbefugte angemessen zu schützen.
- 12.2.5.11** IPOINT kann die Nutzung der Software vorübergehend oder dauerhaft untersagen, sperren und/oder diesen Vertrag gemäß Ziffer 23.7 außerordentlich kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet, gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt oder eine unzulässige Nutzung im Sinne von Ziffer 12.2.6 gegeben ist. IPOINT hat dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen, soweit dies zumutbar ist. Eine Nutzungsuntersagung oder Sperrung stellt nicht zugleich eine Kündigung des Vertrags dar. Nach Nutzungsuntersagung hat der Kunde IPOINT die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen. Der Anspruch von IPOINT auf eine Vergütung für die vertragswidrige Nutzung und/oder etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedergewährung der Nutzung bzw. des Zugriffs, soweit er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige oder gefährdende Nutzung eingestellt und wirksame Maßnahmen gegen eine zukünftige Fortführung bzw. Wiederholung getroffen hat.
- 12.2.5.12** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes von Software und erhält hieran auch keine Nutzungs- oder sonstigen Verwertungsrechte. Auch Bibliotheken, Treiber,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iPoint-systems gmbh

Dokumentationen und Benutzerhandbücher sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Leistungsgegenstand oder Gegenstand der Einräumung von Nutzungsrechten. Ein Recht des Kunden zur eigenständigen Fehlerberichtigung besteht nur, sofern IPOINT zuvor Gelegenheit gegeben wurde, den Fehler selbst zu berichtigen und dem nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist.

12.2.5.13 Die Rechte des Kunden beziehen sich immer nur auf den aktuellen Programmstand, der dem Kunden von IPOINT bereitgestellt wurde. Mit der Bereitstellung eines neuen Programmstandes endet die Nutzungsberechtigung an früheren Programmständen. Solange der Kunde berechtigt ist, einen neuen Programmstand nicht zu installieren, bleibt er nur bezüglich des bestehenden Programmstandes berechtigt.

12.2.5.14 Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken und unter Beachtung aller Vorgaben des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er zuvor schriftlich IPOINT von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest 2 Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach ausdrücklichem, schriftlichem, vorherigem Einverständnis von IPOINT weitergegeben werden. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde IPOINT eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar IPOINT gegenüber zur strikten Geheimhaltung aller durch die Dekompilierung gewonnenen Informationen verpflichtet. § 69e Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

12.2.5.15 Die gesetzlich gewährten Rechte des Kunden an Programmkopien, an denen Erschöpfung eingetreten ist, bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

12.2.5.16 Die Rechte zur Nutzung sind beschränkt auf die Laufzeit des Nutzungsvertrags. Die Berechtigung zur Nutzung endet spätestens mit Ende der Laufzeit dieses Vertrags. Mit Ende der Nutzungsberechtigung hat der Kunde jede weitere Nutzung der Software einzustellen und zu unterlassen. Er hat ferner alle Vervielfältigungen oder Installationen der Software von IPOINT unwiederbringlich zu löschen, es sei denn, der Kunde ist gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet oder berechtigt. Dann entsteht die Pflicht zur Löschung unverzüglich nach Ende der Aufbewahrungspflicht. Die Löschung ist vom Kunden auf Anforderung gegenüber IPOINT schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Löschung besteht mit Ende der Nutzungsberechtigung nicht.

12.2.6 Unzulässige Nutzungen

12.2.6.1 Jede nicht ausdrücklich gestattete oder zur Erreichung des Vertragszwecks nicht erforderliche Nutzung der Software ist verboten.

12.2.6.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Nutzung rechtskonform ist. Insbesondere garantiert der Kunde, dass die Verwendung der von ihm per SaaS auf der Plattform von IPOINT eingestellten Daten nicht gegen datenschutz-, wettbewerbs-, straf-, urheber-, marken-, kennzeichnungs-, patent-, arbeits- oder namensrechtliche Regelungen oder Vorschriften zum Jugendschutz verstößt oder sonst Rechte Dritter verletzt.

12.2.6.3 Der Kunde stellt IPOINT von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung (nicht beschränkt auf die gesetzlichen Gebühren), soweit Dritte gegenüber IPOINT geltend machen, dass vom Kunden auf der Plattform von IPOINT eingestellte

Daten Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig sind. Dies gilt nicht soweit der Kunde die Ansprüche nicht zu vertreten hat.

12.2.6.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet:

- i. die Funktionsweise der von IPOINT angebotenen Leistungen im Wege des sog. reverse engineering zu untersuchen, zu dekompile (außer in dem erlaubten Fall von Ziffer 12.2.5.14), in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden;
- ii. ohne Absprache mit IPOINT technische Belastungs- und/ oder Penetrationstests der Systeme von IPOINT durchzuführen;
- iii. die Leistungen von IPOINT in der Form zu nutzen, dass die Vertraulichkeit oder Integrität der informationstechnischen Systeme von IPOINT beeinträchtigt werden können.

12.2.6.5 Unzulässig sind außerdem Nutzungen, die den typischen Nutzungsumfang wesentlich überschreiten. Eine wesentliche Überschreitung des Nutzungsumfangs liegt vor, wenn die tatsächliche Nutzung signifikant entweder (i) von den vertraglich festgelegten Kriterien zur Bestimmung des Umfangs der Nutzung oder – mangels ausdrücklicher vertraglicher Regelungen – (ii) vom typischen, erwartbaren Nutzungsverhalten des Kunden abweicht. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien relevant: Anzahl angebundener Standorte, Anzahl Benutzer und Speicherplatz. Im Fall einer wesentlichen Überschreitung des vereinbarten Nutzungsumfangs erhält IPOINT hierfür eine von IPOINT angemessen zu bestimmende Vergütung.

12.2.7 Besonderheiten bei Drittsoftware

12.2.7.1 Dem Kunden ist bekannt, dass IPOINT auch Drittkomponenten bei der Leistungserbringung einsetzt. Drittkomponenten unterliegen gegebenenfalls den Lizenzbedingungen Dritter, von denen IPOINT nicht abzuweichen berechtigt ist. Die Lizenzbedingungen der Drittanbieter werden in der Leistungsbeschreibung benannt, in den Benutzerdokumentationen referenziert oder bei Installation zur Grundlage der Nutzung gemacht. Mit Aufnahme der Nutzung erklärt sich der Kunde im Zweifel mit der Geltung der jeweiligen Lizenzen einverstanden. IPOINT hat keinen Einfluss auf die Lizenzen Dritter, sondern vermittelt diese im Zweifel nur. Insbesondere ist dem Kunden bewusst, dass diese Bedingungen anderen Rechtsordnungen unterliegen können. Das Akzeptieren und Einhalten dieser Bedingungen durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung der Drittsoftware.

12.2.7.2 Drittkomponenten fallen nicht in die Verantwortung von IPOINT, ein Verschulden des Anbieters der Drittkomponente hat IPOINT nicht zu vertreten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass IPOINT auch dann für die Funktionsfähigkeit der eigenen Softwareprodukte verantwortlich bleibt, wenn für diese Drittkomponenten eingesetzt wurden. Dem Kunden ist bekannt, dass IPOINT Drittkomponenten nicht auf verborgene oder nicht dokumentierte Funktionen prüfen kann oder prüft. Der Kunde prüft daher selbst, ob der Einsatz dieser Komponenten für den Zweck beim Kunden geeignet ist. IPOINT informiert den Kunden aktuell über eingesetzte Drittkomponenten, sofern dies Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen von IPOINT hat.

12.2.7.3 Soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder anderweitig vereinbart, ist auch die Verwendung freier Lizenzen (beispielsweise Open Source, Creative Commons) zur Leistungserfüllung vertragsgemäß. IPOINT kann zur Information über die dafür geltenden Lizenzbedingungen auf allgemein verfügbare Quellen verweisen, insbesondere wenn diese für den Kunden bindend sind.

12.2.7.4 Die Bedingungen von Drittsoftware können insbesondere eine abweichende Laufzeit für die Nutzung vorsehen.

12.2.7.5 Ist eine Drittsoftware als Komponente auszuwechseln, weil der Kunde die Bedingungen der Nutzung nicht mehr gewährleistet oder weil die Laufzeit der Drittsoftware abweichend von der Laufzeit des Vertrags endet, so werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Alternative für die Drittsoftware bestimmen und den Vertrag angemessen anpassen. Können sich die Vertragspartner nicht auf eine Alternative einigen, wird der Vertrag ohne die Drittkomponente fortgeführt, gegebenenfalls unter angemessener Anpassung der Vergütung, es sei denn die Fortführung bis zur nächsten ordentlichen Kündigung ist einem der Vertragspartner nicht zuzumuten und der Vertragspartner kündigt den Vertrag aus diesem Grund innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Kenntnis des Grundes.

12.2.7.6 Nachrangig oder bei Unwirksamkeit der Lizenzbestimmungen für die Drittsoftware gelten die Bestimmungen zur Software von IPOINT entsprechend.

13 Preise, Zahlungsbedingungen und Abrechnungen

13.1 Die vom Kunden geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Einzelvertrag oder den allgemeinen Preislisten von IPOINT.

13.2 Im Zweifel werden die Leistungen von IPOINT nach tatsächlich für die Leistungserbringung aufgewandter Zeit zu den mit dem Kunden vereinbarten oder sonst den allgemeinen Sätzen von IPOINT und Material zu den allgemeinen Verkaufspreisen von IPOINT vergütet (Time & Material oder T&M). Abrechnungsintervall des Zeithonorars ist die angefangene Viertelstunde. Tagessätze gelten für eine Arbeitsleistung von bis zu 8 Stunden pro Kalendertag während der üblichen Geschäftszeiten von IPOINT. Soweit IPOINT auf Wunsch des Kunden außerhalb seiner allgemeinen Geschäftszeiten tätig wird, erhöht sich der Satz um 50 %.

13.3 Die Fälligkeit der Vergütungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Im Zweifel wird die Vergütung mit Vertragsschluss, oder, im Fall von Dauerschuldverhältnissen, am 3. Werktag einer Abrechnungsperiode im Voraus fällig.

13.4 Die Abrechnung bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt in der Regel jährlich im Voraus.

13.5 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

13.6 Festpreise werden unbeachtlich der tatsächlichen Aufwendungen aber vorbehaltlich etwaiger Change Requests abgerechnet.

13.7 Fahrtzeiten, -kosten und Spesen berechnet IPOINT in Höhe der steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

13.8 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.9 Der Kunde wird Einwendungen gegen Rechnungen von IPOINT spätestens innerhalb von drei Monaten ab Erhalt geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nur geltend gemacht werden, für die der Kunde nachweist, dass er die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten hat. IPOINT wird den Kunden auf die Ausschlusswirkung jeweils bei Rechnungsstellung

hinweisen.

- 13.10** IPOINT kann die Erbringung von Leistungen verweigern, falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf Vergütung mangels Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde eine fällige Vergütung trotz Mahnung ohne Grund nicht bezahlt. Weitergehende Rechte von IPOINT bleiben unberührt.
- 13.11** Im Fall einer wesentlichen Überschreitung des Nutzungsumfangs gemäß Ziffer 12.2.5 erhält IPOINT hierfür eine Vergütung nach der allgemeinen Preisliste oder hilfsweise eine angemessene Vergütung.
- 13.12** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist IPOINT nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist, bei der zugleich ein Aussetzen der Leistungen von IPOINT angedroht worden ist, berechtigt, die Erbringung der Leistungen auszusetzen bzw. den Zugang zu den Leistungen bis zum Zahlungseingang zu sperren. Dies gilt nicht bei unerheblichen Verzugsbeträgen in Höhe von bis zu 5% der Vergütung für die betroffene Leistung von IPOINT. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.
- 13.13** Die IPOINT behält sich vor, die vereinbarte Vergütung eines Dauerschuldverhältnisses angemessen anzupassen mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen vor dem Wirksamwerden, sofern und soweit sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen wie die Kosten für Personal, Material, Betrieb und Softwarewartung, staatliche/behördliche Steuern, Abgaben, Gebühren sowie Kosten von Drittbestandteilen geändert haben und nur soweit sich dadurch der Gesamtpreis verändert. Im Fall der automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeit erhöht sich der vereinbarte Gesamtpreis um 5 %. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, kann der Kunde den Vertrag zum Wirksamwerden der Preisanpassung kündigen. Die Kündigung ist spätestens 2 Wochen vor Wirksamwerden der Preisanpassung zu erklären. IPOINT weist auf das Sonderkündigungsrecht in der Ankündigung der Preisanpassung hin. Sinken die in Satz 1 genannten Kalkulationsgrundlagen, kann der Kunde eine den sinkenden Kosten entsprechende Preissenkung verlangen. Der Kunde kann diesen Anspruch mit einer Frist von 6 Wochen geltend machen.

14 Steuern und Abgaben

- 14.1** Alle Angaben von Vergütungen oder Preisen im Einzelvertrag verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer oder ähnlicher Steuern ("Steuern"). IPOINT ist berechtigt, solche Steuern zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn diese anfallen. Der Kunde ist verpflichtet, IPOINT auf alle etwaigen Sondersteuern aufmerksam zu machen, die sich aus einem vom Kunden gewünschten abweichenden Leistungsort oder dem Sitz des Kunden ergeben. Sondersteuern in diesem Sinne sind alle Quellensteuern, Sitzsteuern oder sonstigen Steuern, die an die Leistung an den Kunden oder dessen Zahlung an IPOINT anknüpfen und vom Lieferort beim Kunden, dem Sitzland des Kunden oder der Unternehmensstruktur des Kunden abhängen, mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Alle Preise werden von IPOINT ohne solche Steuern angegeben. Werden solche Steuern von den Parteien nicht bei der Vereinbarung der Vergütung ausdrücklich berücksichtigt, verpflichtet sich der Kunde, IPOINT so zustellen, dass die vereinbarte Vergütung IPOINT in voller Höhe zukommt.
- 14.2** Jede Partei ist für Steuern, die auf die eigenen Einkünfte, Mieteinnahmen oder Eigentum erhoben werden und für die Abführung aller Steuern und Abgaben auf Gehälter des von ihr beschäftigten

Personals verantwortlich.

- 14.3** Jede Partei stellt die andere frei von Ansprüchen, die sich daraus ergeben, dass in ihrer Sphäre eingeschaltete Dritte von ihr steuerlich oder sozialversicherungsrechtlich unzutreffend behandelt, angemeldet oder eingeordnet worden sind.

15 Leistungsstörungen

- 15.1** Für Produkt-, Sach- oder Rechtsmängel haftet IPOINT nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Im Zweifel bietet IPOINT Leistungen auf der Grundlage von Vertragstypen ohne gesetzliche Mangelhaftung an, insbesondere auf dienstvertraglicher Grundlage.

- 15.2** IPOINT gewährleistet, dass der Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden für die vertraglichen Zwecke am Ort der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Kunde benachrichtigt IPOINT unverzüglich, sobald ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend macht, dass eine Leistung von IPOINT seine Rechte verletzt. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber IPOINT, Ansprüche Dritter nicht ohne vorherige Zustimmung von IPOINT anzuerkennen oder Tatsachen offenzulegen oder zuzugestehen, die sich nachteilig für IPOINT auswirken können.

- 15.3** Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit
- i. ein Mangel nicht reproduziert werden kann und auch nicht anderweitig dokumentiert ist,
 - ii. nur eine unerhebliche Minderung der Qualität oder bestimmter Eigenschaften der Leistungen oder unerhebliche Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen vorliegen,
 - iii. Bedienfehler des Kunden vorliegen,
 - iv. Anleitungen oder Hinweise von IPOINT durch den Kunden nicht befolgt werden
 - v. Leistungen durch den Kunden unsachgemäß behandelt oder vertragswidrig verwendet werden,
 - vi. Annahmen aus dem Vertrag über die IT-Ressourcen oder Daten beim Kunden oder Leistungsvoraussetzungen aus der Sphäre des Kunden nicht gegeben sind, oder
 - vii. wenn sich allgemeine Rahmenbedingungen oder Regelungen bei Dritten ändern, insbesondere durch Updates von Betriebssystemen, Veränderung von externen Diensten (z. B. geänderte oder neue Funktionalitäten), Plattformen (z. B. geänderte Schnittstellen) oder Systemen (z. B. technische Weiterentwicklung),

es sei denn, der Mangel ist nicht hierauf zurückzuführen oder die Beseitigung des Mangels wird hierdurch nicht oder nur unwesentlich erschwert.

- 15.4** Der Kunde wird IPOINT bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung in zumutbarem und erforderlichem Umfang unterstützen, insbesondere indem er Mängel so konkret wie möglich beschreibt, IPOINT umfassend informiert und Zugang zu den Leistungsgegenständen verschafft.

- 15.5** Es obliegt dem Kunden, Leistungen umgehend vollständig zu prüfen und vollständige Mangellisten zu übermitteln. Für in unvollständigen Mangellisten nicht enthaltene Mängel gelten § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB entsprechend, wenn die Aufnahme in die Mangelliste dem Kunden zumutbar war.

- 15.6** Bei Mängeln darf IPOINT zunächst nacherfüllen. Bei Sachmängeln erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von IPOINT durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung/Bereitstellung einer mangelfreien Sache. Bei Rechtsmängeln erfolgt die Nacherfüllung dadurch, dass IPOINT dem Kunden nach Wahl von IPOINT eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an dem überlassenen Leistungsgegenstand oder an einem ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Leistungsgegenstand verschafft. IPOINT darf auch dadurch nacherfüllen, dass IPOINT dem Kunden Möglichkeiten aufzeigt oder bereitstellt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder auf ein zumutbares Maß zu verringern. Gleichwertige neue oder ältere Hard- oder Software, die einen Mangel nicht enthält, ist vom Kunden zu übernehmen, um einen Mangel zu beseitigen oder dessen Auswirkungen zu mindern, wenn ihm dies zumutbar ist.
- 15.7** Verlangt der Kunde von IPOINT die Durchführung von Gewährleistung, obwohl kein Mangel vorliegt, hat er den IPOINT dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn er bei Anwendung der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass kein Mangel vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.
- 15.8** Wenn IPOINT nicht innerhalb einer angemessenen Frist nacherfüllt, die Nacherfüllung fehlschlägt (im Zweifel nicht vor zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen), unmöglich ist oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser (i) von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern und (ii) unter den weiteren Voraussetzungen und in den Grenzen der vertraglichen Haftungsregelung Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Rechtsfolgen von Rücktritt und Minderung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit dies im Einklang mit diesem Vertrag steht.
- 15.9** Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung nach Rücktritt oder Minderung beträgt längstens fünfzehn Monate nach Beginn der Verjährung der Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung. Sofern IPOINT nacherfüllt stellt dies weder ein Anerkenntnis einer entsprechenden Leistungspflicht noch eine Verhandlung über etwaige Mangelanprüche dar.
- 15.10** Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Ansprüche des Kunden, die in Ziffer 16.1 vom Anwendungsbereich der Haftung ausgenommen sind.

16 Haftung

- 16.1** Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von IPOINT gelten für alle Schadensersatz-, Mangel-, oder an deren Stelle tretenden Ersatzansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen von IPOINT unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.), nicht aber für Ansprüche des Kunden
- i. wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - ii. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch IPOINT oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die IPOINT eine Garantie übernommen hat,
 - iii. die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von IPOINT oder seiner gesetzlichen Vertreter beruhen,
 - iv. nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, sowie

- v. die von §§ 69 oder 70 TKG erfasst werden.

Für vorstehende Ausnahmen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

- 16.2** IPOINT haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung seiner Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für IPOINT vorhersehbaren Schaden.
- 16.3** IPOINT haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag von EUR 50.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Im Übrigen ist die Haftung von IPOINT für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 16.4** Die verschuldensunabhängige Haftung von IPOINT im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.5** IPOINT haftet nicht für Mängel angebundener Drittkomponenten, Eigensoftware des Kunden oder der für die Anbindung verwendeten Schnittstellen, sofern sie nicht von IPOINT selbst bereitgestellt wurden.
- 16.6** Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Netzinfrastruktur, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat IPOINT nicht zu vertreten.
- 16.7** IPOINT bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen, insbesondere hinsichtlich der Obliegenheiten des Kunden zur Datensicherung und zum Schutz vor Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 16.8** Bei Verlust von Daten haftet IPOINT nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.
- 16.9** Für Leistungen, die unter den Lizenzbedingungen Dritter genutzt werden, gelten die Haftungsregelungen der jeweiligen Lizenz vorrangig und abschließend auch zugunsten von IPOINT. Soweit die Lizenz die Haftung nicht oder nicht wirksam regelt, gilt diese Ziffer nachrangig.
- 16.10** Für Schäden, die daraus entstehen, dass der Kunde oder ein Dritter aus seiner Sphäre KI-Ergebnisse ohne die erforderliche eigenständige Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung verwendet oder als alleinige Grundlage für rechtlich oder wirtschaftlich relevante Entscheidungen heranzieht, haftet IPOINT nicht. Dies gilt insbesondere für Schäden aus Bußgeldern, Rückrufaktionen, Liefersperren, Reputationsschäden oder Vertragsstrafen Dritter, die sich auf die Verwendung von KI-Ergebnissen stützen. Die übrigen Haftungsregelungen dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- 16.11** Für Ansprüche des Kunden gegen Organe oder Mitarbeiter von IPOINT gelten die Regelungen dieser Ziffer 16 entsprechend.

17 Dienstleistungen, Services und zusätzliche Leistungen

17.1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

17.1.1 Im Zweifel erbringt IPOINT Leistungen auf dienstvertraglicher Grundlage. Insbesondere gilt dies für die Leistungen der Anpassung, Beratung, Support, Unterstützung oder Programmierung nach Kundenanforderung, Konfiguration und Installationen sowie für die Durchführung von Schulungen, Compliance Services sowie die Migration von Kundendaten nach Kündigung in ein vom Kunden vorgegebenen System. Die Übernahme eines Erfolgsrisikos bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

17.1.2 Für Leistungen von IPOINT, die Dienstvertragsrecht unterliegen, gelten zusätzlich die nachfolgenden speziellen Regelungen.

17.2 Weisungen

17.2.1 Inhaltliche oder organisatorische Entscheidungen und Vorgaben, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch IPOINT erheblich sind, wird der Kunde an IPOINT früh- und rechtzeitig übermitteln.

17.2.2 Der Kunde ist ausschließlich zu fachlichen Vorgaben berechtigt und zu solchen Anweisungen, die zur organisatorischen Einbindung der Leistungen von IPOINT in den Projektablauf erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde Mitarbeitern von IPOINT gegenüber keine Weisungen erteilen und diese nicht in Arbeitsabläufe oder die Organisationsstruktur des Kunden einbinden. Im Zweifel sind alle Weisungen über die Projektleitung zu kommunizieren.

17.3 Nachleistungen und Leistungsstörungen

17.3.1 Auch bei Dienstleistungen können die Vertragspartner vereinbaren, dass IPOINT Nachleistungen erbringt, wenn der Kunde Änderungen an den Leistungsergebnissen nach Beendigung der Leistungserbringung wünscht. Erbringt IPOINT Nachleistungen ohne konkrete Vereinbarung oder ohne dafür eine Vergütung zu fordern, so wird dadurch keine Rechtspflicht begründet, sondern erfolgt dies aus Kulanz.

17.3.2 Hat IPOINT bei der Erbringung einer Dienstleistung schuldhaft eine vertragliche Pflicht verletzt, ist IPOINT berechtigt, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Kunden unzumutbar.

17.3.3 Der Kunde soll Leistungen nach Erbringung auf Vertragsgemäßheit untersuchen und eine Leistungsstörung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis in Textform rügen. Diese Frist wird durch rechtzeitige Absendung gewahrt. Erfolgt die Rüge nicht oder nicht fristgerecht, kann sich der Kunde gegenüber IPOINT nicht mehr auf die Leistungsstörung berufen. § 377 HGB gilt analog. Ansprüche des Kunden aufgrund von Leistungsstörungen verjähren ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung nach Rücktritt, der ebenfalls nur innerhalb der vorstehenden Verjährungsfrist erklärt werden kann, verjähren spätestens fünfzehn Monate nach Beginn der Verjährung. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von IPOINT, bei arglistigem Verschweigen, bei Personenschäden oder der Verletzung einer Garantie.

18 Abnahme

- 18.1** Auch wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, können die Vertragsparteien für Leistungen von IPOINT die Durchführung einer Abnahme vereinbaren. Eine bloß vertraglich vereinbarte Abnahme findet bei der vertragstypologischen Einordnung der Leistungen keine Berücksichtigung. In allen Fällen der Abnahme gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 18.2** Die Abnahme dient der Prüfung der Leistung auf Vertragsgemäßheit und ob der Kunde noch weitere Leistungen von IPOINT für erforderlich hält, um das gewünschte Ergebnis der Leistung herbeizuführen.
- 18.3** Die Parteien können vertraglich oder vor der Abnahme verbindliche Regelungen zum Gegenstand und Vorgehen bei der Abnahme, zu bereitzustellenden Testdaten oder Testsystemen und zu weiteren Verfahren nach der Abnahme treffen.
- 18.4** IPOINT teilt dem Kunden mit, wenn eine Leistung zur Abnahme bereitgestellt wird. Ist keine ausdrückliche Frist zur Abnahme mitgeteilt, gilt eine Frist von drei (3) Wochen als gesetzt. Der Kunde teilt unverzüglich mit, wenn und welche sachlichen Einwände gegen die Abnahme der bereitgestellten Leistung als solche oder die Frist zur Abnahme bestehen. Sofern der Kunde einwendet, die Frist zur Abnahme sei zu kurz, so teilt der Kunde zugleich einen verbindlichen Termin mit, bis zu dem der Kunde das Ergebnis der Abnahme mitteilen wird.
- 18.5** Der Kunde prüft die Leistung umgehend und ohne Verzögerung auf Vertragsgemäßheit.
- 18.6** Über das Ergebnis der Abnahme werden die Parteien ein gemeinsames Protokoll erstellen. Die Abnahmeprüfung soll so vollständig wie möglich durchgeführt werden. Ein Abbruch der Abnahme vor Durchführung aller möglichen Tests ist ausgeschlossen. Soweit die Abnahmeprüfung durchgeführt werden kann, gilt die Leistung als akzeptiert, soweit keine Mängel in das Abnahmeprotokoll bezüglich der geprüften Leistungsteile aufgenommen werden. Ist die Durchführung der Abnahme aufgrund von Mängeln nicht vollständig möglich, soll die Prüfung alsbald nach Beseitigung der Mängel fortgesetzt werden. In dem Abnahmeprotokoll soll ausdrücklich festgehalten werden, ob der Kunde die Abnahme - gegebenenfalls unter Vorbehalt - erklärt. Werden in dem Protokoll Mängel oder Beseitigungsfristen aufgeführt, so hat dies gegen IPOINT nicht die Wirkung, dass die Beanstandungen von IPOINT als Mängel im juristischen Sinne anerkannt werden oder Beseitigungszeiten verbindlich zugesagt sind.
- 18.7** Ist vereinbart, dass die Vergütung ganz oder teilweise „nach Abnahme“ zu zahlen ist, so tritt Fälligkeit bereits mit Ablauf der für die Abnahme geltenden Frist ein, wenn vor deren Ablauf keine abnahmehindernden Mängel mitgeteilt werden.
- 18.8** Von den vorstehenden Regelungen bleiben gesetzliche Regelungen, Rechte und Pflichten, beispielsweise §§ 377, 381 Abs. 2 HGB, unberührt, soweit durch die vorstehenden Regelungen keine Konkretisierung erfolgt.

19 Ansprechpartner, Weisungen, Mitarbeiter

- 19.1** Der Kunde hat einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der nicht ohne Grund ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen für den Kunden

abzugeben und entgegenzunehmen. Soweit zweckdienlich, sind bei umfangreicheren Projekten Ansprechpartner für verschiedene Rollen zu benennen.

- 19.2** Sofern in Projekten die Anwesenheit von Mitarbeitern von IPOINT bei dem Kunden oder bei Dritten aus der Sphäre des Kunden erforderlich wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation oder die Prozesse des Kunden oder des Dritten erfolgt.
- 19.3** Mitarbeiter von IPOINT unterliegen allein Weisungen der internen Projektleitung von IPOINT. Fachliche Vorgaben oder solche zur Arbeitsorganisation werden vom Kunden ausschließlich an die Projektleitung von IPOINT kommuniziert.
- 19.4** IPOINT ist nicht verpflichtet Background Checks seiner Mitarbeiter durchzuführen, die über die Überprüfung von Referenzen früherer Arbeitgeber, die Überprüfung des Personalausweises, Überprüfung des Lebenslaufs, sowie eingehende Vorstellungsgespräche hinausgehen. Anderslautende Vereinbarungen sind unwirksam, es sei denn, sie werden auf Seiten von IPOINT mit Zustimmung der Hauptgeschäftsführung getroffen.

20 Exportbeschränkungen

Bei grenzüberschreitenden Lieferungs- und/oder Leistungsbeziehungen zwischen dem Kunden und IPOINT trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Darüber hinaus ist er auch dafür verantwortlich, die für Import-, Exportkontroll-, Zoll- und sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen anwendbaren Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen, einzuhalten und etwaig erforderliche Genehmigungen oder geeignete behördliche Bestätigungen einzuholen und IPOINT entsprechend auf das Erfordernis entsprechender Maßnahmen hinzuweisen. IPOINT übernimmt insoweit keine Beratungs- oder Aufklärungspflichten. Der Kunde informiert IPOINT, wenn Leistungen von IPOINT außerhalb des Landes des vertraglich vereinbarten Leistungsorts verwendet werden sollen.

21 Parteienwechsel

- 21.1** Der Kunde bleibt auch dann – gegebenenfalls neben einem weiteren Vertragspartner – der Vertragspartner von IPOINT, wenn der Vertrag auf Seiten des Kunden rechtlich auf einen Dritten übergeht, beispielsweise durch Abspaltung nach dem Umwandlungsrecht. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien auf einen Dritten übertragen wird, die ausdrücklich regelt, dass der Kunde aus dem Vertrag ausscheidet. Der Übergang eines Vertrags oder von Rechten vom Kunden auf einen von diesem bestimmten Dritten ist im Zweifel jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Dritte unter einer anderen Unternehmenskennzeichnung oder Marke handelt.
- 21.2** IPOINT bleibt auch dann der Vertragspartner des Kunden, wenn sich die Inhaberstruktur von IPOINT durch einen oder mehrere Gesellschafterwechsel ändert (Share Deal) oder IPOINT (wesentliche) Teile seines Vermögens an einen Dritten veräußert (Asset Deal). IPOINT steht im Falle eines Asset Deals das Recht zu, den Erwerber als Subunternehmer zu beschäftigen, ohne hierfür die Zustimmung des Kunden einzuholen. In diesen Fällen kann der Kunde keine Rechte aus den veränderten Inhaber- bzw. Vermögensverhältnissen von IPOINT herleiten. Insbesondere steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Anderslautende Vereinbarungen sind

unwirksam, es sei denn, sie werden auf Seiten von IPOINT mit Zustimmung der Hauptgeschäftsführung getroffen.

- 21.3 Verlangt IPOINT die Übertragung des Vertrags auf ein anderes Unternehmen, welches die für die Vertragserfüllung wesentlichen Betriebsmittel übernommen hat, beispielsweise durch einen Asset Deal oder eine Abspaltung, oder auf ein verbundenes Unternehmen (entsprechen § 15 AktG) dann ist der Kunde verpflichtet, dem Übergang des Vertragsverhältnisses zuzustimmen, wenn dem keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens ist kein berechtigtes Interesse, wenn IPOINT angemessene Sicherheit hierfür anbietet.

22 Abwerbeverbot

- 22.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich keine eingesetzten Personen der jeweils anderen Partei aktiv abzuwerben. Dies gilt:
- i. Bei Dauerschuldverhältnissen: Während der Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung eines solchen.
 - ii. In sonstigen Fällen: Für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Ende der Leistungserbringung durch IPOINT.
- 22.2 Für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung einer Vertragspartei gegen die vorstehende Verpflichtung erhält die andere Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht und eine angemessene Vertragsstrafe.

23 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 23.1 Der Vertrag beginnt im Zweifel mit dem Abschluss des Vertrags gemäß Ziffer 2.3, spätestens aber mit Aufnahme der Nutzung der von IPOINT bereitgestellten Leistungen.
- 23.2 Verträge, die die Überlassung von Software auf Zeit (Softwaremiete), SaaS oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, haben eine Mindestlaufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten. Anschließend verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht zuvor von einer Partei zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt wird.
- 23.3 Für den Fall, dass während eines laufenden Vertrags Erweiterungen des Nutzungsumfangs der Software vereinbart werden, gelten für diese Erweiterungen ebenfalls die Laufzeit und Kündigungsfrist des laufenden Vertrags.
- 23.4 Der Vertrag kann nur insgesamt gekündigt werden. Teilkündigungen z. B. für einzelne Module, Apps o. ä. sind nicht zulässig.
- 23.5 Eine ordentliche Kündigung ist während der festen Laufzeit eines Vertrags ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch eine etwaige Kündigung nach § 627 BGB.
- 23.6 Der Vertrag kann von IPOINT ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (Sonderkündigungsrecht)

gekündigt werden, wenn

- i. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird;
- ii. ein Verfahren eröffnet wurde oder ein Beschluss ergangen ist hinsichtlich der freiwilligen oder anderweitigen Auflösung, Liquidation oder Abwicklung des Kunden (anders als zum Zwecke eines solventen Zusammenschlusses oder einer solventen Umstrukturierung);
- iii. bei einem Kontrollwechsel beim Kunden. Kontrollwechsel in diesem Sinne bedeutet, dass (i) entweder mehr als 50% der Anteile des Kunden von einem Dritten außerhalb der Organisation des Kunden gehalten werden (z.B. durch Fusion, Übernahme, Vermögensübertragung etc.), (ii) ein Dritter die Stimmrechte oder die Geschäftsführung der Organisation des Kunden erwirbt oder übernimmt und so in der Lage ist, die Geschäfte des Kunden zu bestimmen; oder (iii) die Mehrheit der Anteile oder der Geschäftsführung bzw. der Stimmrechte des Kunden an ein anderes Unternehmen innerhalb der Organisation des Kunden übertragen wird.

23.7 Das Recht jeder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund setzt dabei regelmäßig voraus, dass der Kündigungsgrund zuvor schriftlich gerügt, die Beseitigung einer Störung oder die Nichterbringung einer Leistung binnen angemessener Frist verlangt und die außerordentliche Kündigung ausdrücklich in Schriftform angedroht wurde.

23.8 Ein wichtiger Grund für IPOINT liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der laufenden Vergütung mit einer Summe in Verzug befindet, die einem Viertel der Vergütung der 12 Monate vor Verzugsbeginn entspricht und auch auf eine schriftliche Mahnung von dem Kunden, die auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinweist, nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Zahlung leistet. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Einwendungen oder Einreden gegen die offene Vergütung erhoben hat, es sei denn diese sind offenkundig unberechtigt oder erscheinen rechtsmissbräuchlich.

23.9 Eine außerordentliche Kündigung oder Sonderkündigung kann der Berechtigte innerhalb einer Frist sechs (6) Wochen nach Kenntnis des Vorliegens aller Voraussetzungen erklären. Eine nach gesetzlicher Regelung länger zu bestimmende Frist zur Kündigungserklärung bleibt hiervon unberührt. Bei Ausübung kann vom Kündigenden eine Auslauffrist für den Vertrag von bis zu sechs (6) Monaten bestimmt werden. Der Kündigungsempfänger verzichtet insoweit auf den Einwand, die Kündigung sei verspätet oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sei über die gesetzte Auslauffrist hinaus zumutbar.

23.10 Die Kündigung hat jeweils mindestens in Textform zu erfolgen.

24 Geheimhaltung und Datenschutz

24.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der anderen Partei unbefristet geheim zu halten. Soweit die Parteien gesondert in eine Vereinbarung oder zu einem Vertrag Regelungen zu Geheimhaltung oder Datenschutz treffen, gelten diese vorrangig zu den nachfolgenden Bestimmungen.

24.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder als geschützt oder vertraulich markiert

oder in anderer Weise gekennzeichnet sind, oder Informationen, die gemäß den Umständen ihrer Offenlegung von dem Empfänger vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind oder die Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sind. Insbesondere sind die Inhalte dieses Vertrags vertrauliche Informationen.

- 24.3** Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) Stand der Technik sind oder werden, (iii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, (iv) dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen, wobei die andere Partei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren ist.
- 24.4** Jede Partei wird angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen des jeweils anderen treffen, mindestens aber die nach § 2 Nr. 1 b) GeschGehG erforderlichen Maßnahmen. Jede Partei wird vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Organen, Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern nur offen legen vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, der die Empfänger dann entsprechend zu unterwerfen sind.
- 24.5** Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten, für die die andere Partei Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für einen Dritten im Sinne des Datenschutzrechts ist, nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zweifel sind personenbezogene Daten als vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Regelungen zu behandeln.
- 24.6** Jede Partei stellt für die personenbezogenen Daten aus der eigenen Sphäre die Rechtmäßigkeit der mit der Vertragsdurchführung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge der anderen Partei sicher. Insbesondere informieren sich die Parteien gegenseitig darüber, welche Verarbeitungsvorgänge personenbezogene Daten betreffen können, soweit dies nicht offensichtlich ist.
- 24.7** Jede Partei übernimmt die Erfüllung aller datenschutzrechtlichen Informationspflichten, insbesondere aus Art. 13 oder 14 DSGVO, gegenüber Betroffenen aus der eigenen Verantwortungssphäre, insbesondere gegenüber Mitarbeitern, für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die andere Partei zur Vertragsdurchführung.
- 24.8** Soweit personenbezogene Daten im Auftrag für die andere Partei verarbeitet werden (Art. 28 DSGVO), schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem allgemeinen Muster von IPOINT ab.

25 Änderungen der Regelungen

IPOINT behält sich das Recht vor, diese AGB und Regelungen in den Leistungsbeschreibungen zu ändern oder zu ergänzen. Dasselbe gilt für die Höhe der Vergütung für die Produkte und Leistungen, wobei im Hinblick auf Voraussetzungen und Umfang der Vergütungsänderung die Regelungen der Preisanpassung nach Ziffer 13.13 gelten. IPOINT wird den Kunden vor jeder Änderung oder Ergänzung unterrichten. Änderungen und Ergänzungen gelten durch den Kunden als angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtung in Textform widerspricht. Auf

die Folgen des Schweigens des Kunden wird IPOINT den Kunden in der Benachrichtigung über die Änderung bzw. Ergänzung dieser AGB hinweisen. Sollte der Nutzer den Änderungen bzw. Ergänzungen widersprechen, kann jede Partei diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung kann von IPOINT auch bereits bedingt auf diesen Fall gemeinsam mit der Benachrichtigung erklärt werden. Im Fall von nach geltendem Recht oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zwingend erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der AGB können die vorstehend genannten Fristen auch kürzer sein. Diese Ziffer 25 gilt nicht für Anpassungen oder Änderungen der Leistungen von IPOINT in Dauerschuldverhältnissen, die keinen wesentlichen Einfluss auf das Äquivalenzverhältnis haben. Insbesondere unberührt bleiben die Bestimmungen dieser AGB zu Änderungen der Systeme oder zu Änderungen der Leistungen durch Aktualisierungen.

26 Allgemeine Regelungen

- 26.1** Durch den Vertrag wird ein Austausch von Leistungen und Gegenleistung begründet. Die Parteien wollen weder eine gemeinsame Gesellschaft noch einen anderen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss herbeiführen.
- 26.2** Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPOINT an Dritte abtreten.
- 26.3** Ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen darf der Kunde nur mit Gegenforderungen, die unbestritten, von IPOINT bestätigt oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder die dem Kunden im Rahmen der Mangelgewährleistung zustehen.
- 26.4** Erklärungen nach diesen AGB, sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB nach Ziffer 25 bedürfen der Textform (wie Fax, E-Mail), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 26.5** Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) und solcher Vorschriften, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen können.
- 26.6** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Hauptsitz von IPOINT zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit. Dies gilt nicht, sofern ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich bestimmt ist. Außerdem bleibt IPOINT berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

27 Anlagen

Folgende Anlage ist integraler Bestandteil dieser AGB:

IPOINT's Service Level Agreement (SLA)